

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 16a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von COVID-19-Infektionen für das Kreisgebiet Borken folgende

Allgemeinverfügung
zur Verlängerung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 26.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung sowie zur Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung

1. Abweichend von meiner Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung sowie zur Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung wird Ziffer 5 Satz 2 wie folgt gefasst:
„Sie tritt mit Ablauf des 25.04.2021 außer Kraft.“

Im Übrigen bleibt die oben genannte Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 25.04.2021 außer Kraft.

Begründung:

Am 26.03.2021 habe ich meine Allgemeinverfügung zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung sowie zur Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung bekanntgemacht, welche mit Wirkung zum 29.03.2021 in Kraft trat. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 11.04.2021 und würde damit mit Ablauf des 11.04.2021 außer Kraft treten. Ohne die Fortgeltung der Allgemeinverfügung würden die Beschränkungen der Corona-Notbremse des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr-2-8 CoronaSchVO unmittelbar gelten und die erweiterte Maskenpflicht entfallen.

zu Ziffer 1.)

Die ursprüngliche Regelung der Ziffer 5 Satz 2 meiner Allgemeinverfügung vom 26.03.2021, wonach meine Allgemeinverfügung mit Ablauf des 11.04.2021 außer Kraft tritt, wird ersetzt. Die Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 tritt nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nunmehr mit Ablauf des 25.04.2021 außer Kraft.

Die Verlängerung der Gültigkeit meiner Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 bis zum 25.04.2021 ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 zu verhindern.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat in seiner Allgemeinverfügung zu Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gemäß § 16 der Coronaschutzverordnung vom 26.03.2021 festgestellt, dass für den Kreis Borken die Voraussetzungen der sog. „Notbremse“ im Sinne des § 16 Abs. 1 CoronaSchVO vorliegen.

Diese Feststellung gilt solange fort, wie sie durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW nicht aufgehoben wird. Dies erfolgt gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 CoronaSchVO, wenn die 7-Tages-Inzidenz in dem betroffenen Kreis oder der kreisfreien Stadt nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an mindestens sieben Tagen hintereinander mit stabiler Tendenz wieder unter dem Wert von 100 liegt.

Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 CoronaSchVO für den Kreis Borken seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW besteht auch nach dem 11.04.2021 zunächst unverändert fort.

In meiner Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 habe ich unter Ziffer 1 und Ziffer 2 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW festgestellt, dass es im Kreis Borken ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 08.03.2021 des Bundesministeriums für Gesundheit gibt, sowie angeordnet, dass gemäß § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO abhängig ist. Diese Feststellung gilt unverändert fort. Zudem haben sich seit dem 26.03.2021 im Kreis Borken die Inzidenzwerte trotz der Aufhebung der Einschränkungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 - 8 CoronaSchVO bei Nachweis eines tagesaktuell bestätigten negativen Ergebnisses eines Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO nicht weiter negativ entwickelt, sondern eine deutliche Reduzierung erfahren.

Mithin sind Ziffer 1 und Ziffer 2 meiner Allgemeinverfügung zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung sowie zur Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung vom 26.03.2021 vorerst zu verlängern.

Überdies habe ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW unter Ziffer 3 in meiner Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 bei der gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Haushalten für alle Personen, einschließlich der fahrzeugführenden Personen, eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 1 CoronaSchVO angeordnet, sofern keine der genannten Ausnahmeregelungen greift. Die Zahl der Neuinfektionen im Kreis Borken lag innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des LZG NRW nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des LZG NRW hat der Kreis Borken am 07.04.2021 erstmalig seit längerer Zeit die 7-Tages-Inzidenz von 100 unterschritten und eine Inzidenz von

97,8 aufgewiesen. Am Tag zuvor lag die 7-Tages-Inzidenz noch bei einem Wert von 113,4. Am heutigen Tage [09.04.2021] liegt die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Borken bei 95,9.

Auch wenn die 7-Tages-Inzidenz des Kreises Borken seit dem 07.04.2021 wiederholt knapp unter dem Wert von 100 liegt, ist die in meiner Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 angeordnete, über die CoronaSchVO hinausgehende Maßnahme einer erweiterten Maskenpflicht weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern.

Trotz aktuell leicht sinkender Inzidenzen im Kreis Borken ist derzeit kein mildereres, aber gleich effektives Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 ersichtlich. Es ist erforderlich und angemessen, die Entwicklungen der Inzidenzen im Kreis Borken weiter zu beobachten, um festzustellen, ob es sich um ein nachhaltiges und signifikantes Unterschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 100 handelt. Angesichts der sehr dynamischen und nur schwer zu prognostizierenden Entwicklung der Infektionen im Kreis Borken kann derzeit noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Infektionszahlen fortwährend sinken werden. Die Inzidenzen unterliegen teils starken Schwankungen. Um die erzielten Erfolge nachhaltig zu sichern, ist es geboten, die getroffene Maßnahme zu verlängern. Dies ist angesichts der andernfalls drohenden Überlastung des Gesundheitssystems und der erforderlichen Zeit für die Entwicklung der bislang nur beschränkt vorhandenen Therapeutika und Impfstoffe überdies angemessen.

Diese Verlängerung der Allgemeinverfügung erfolgt im erneuten Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW.

zu Ziffer 2.)

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung

zu Ziffer 3.)

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zunächst befristet bis zum Ablauf des 25.04.2021. Die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen wird überdies fortlaufend geprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen, das heißt dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Das Verwaltungsgericht Münster kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 32 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und i.V.m. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Wer die Zuwiderhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger verbreitet, begeht gem. § 74 IfSG eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Borken, den 09.04.2021

gez.
Dr. Hörster
Kreisdirektor